



Liegenschaftssteuerreglement der Einwohnergemeinde Ins

vom 19. Oktober 2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Ins

Die Einwohnergemeinde Ins

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 12b des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Ins vom 3.6.1994

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Ins erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Ins ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1.1.2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 22.11.1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindevorsteher:

H. Urech

M. Boss

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 17.09.2001 bis 16.10.2001 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 14.09.2001 bekannt.

Ins, 22. Oktober 2001

Der Gemeindegeschreiber:

M. Boss